



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 414-418)**

Titel **Publikation vom 8ten Brachmonat, betreffend die Wahl der Gemeindsräthe und Friedensrichter.**

Ordnungsnummer

Datum 08.06.1803

[S. 414] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich, in Folge der, von dem Grossen Rathe, unterm 28sten May und Brachmonat gegebenen Gesetze über die Organisation der Gemeindsräthe und Friedensrichter, verordnen:

1. Jede Gemeinde, die bisher eine Munizipalität hatte, versammelt sich Sonntags den 19ten Brachmonat, um ihren Gemeindsrath und Friedensrichter zu wählen.
2. Die Bezirks- und Unter-Statthalter führen in der Gemeinde, wo sie wohnhaft sind, selbst das Präsidium; in den übrigen Gemeinden aber ernennen sie ohne Verschub einen verständigen und rechtschaffenen Mann zu ihrem Stellvertreter bey dieser Wahlversammlung, und beauftragen denselben schriftlich, die Versammlung zu eröffnen, und die Wahlgeschäfte so zu leiten, daß nach den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung verfahren, und nichts unternommen werde, was denselben zuwiderläuft.
3. Nach Eröffnung der Wahlversammlung verliert der präsidierende Bezirks- oder Unterstatthalter, oder sein Stellvertreter die gegenwärtige // [S. 415] Verordnung und das Gesetz über die Organisation der Gemeindsräthe.
4. Die Versammlung schreitet nachher unmittelbar durch offenes und relatives Stimmenmehr zu der Wahl von zwey Stimmezählern und einem Schreiber.
5. Um Zutritt zu dieser und andern Gemeinds-Versammlungen zu haben, muß man 20. Jahre alt, und entweder Gemeindsbürger, oder als Schweizer wenigstens 2. Jahre in der Gemeinde angesessen seyn, und im letztern Fall in derselben ein freyes Grundeigenthum besitzen, und einen unabhängigen Beruf ausüben, d. i. in Niemandes Kost und Lohn stehen. Allmosengenößige, Falliten, Gerichtlich-Verruffene und solche Leute, die durch Urtheil und Recht an der Ehre geschändet sind, sollen von den Gemeinds-Versammlungen ausgeschlossen seyn.
6. Zuerst wird die Zahl der Mitglieder des Gemeindraths, von der Gemeinde durch das offene, oder geheime relative Stimmenmehr bestimmt. Sie darf jedoch nicht unter 3. und nicht über 11. in Gemeinden, die weniger als 6000. Seelen enthalten, steigen. Stärkere Gemeinden mögen bis auf 15. Glieder in ihren Gemeindrath wählen.
7. Alsdann bestimmt die Gemeinde durch offenes, oder geheimes relatives Stimmenmehr die Besoldung der Mitglieder des Gemeindraths. // [S. 416]
8. Um in den Gemeindsrath wählbar zu seyn, muß man das Alter von 25. Jahren erreicht haben, und weder Mitglied einer Bezirks- noch Cantonsbehörde seyn; die Stellen im Grossen Rathe allein ausgenommen.
9. Nachdem die Zahl der Mitglieder des Gemeindraths und ihre Besoldung festgesetzt ist, werden dieselben nach einander durch das geheime und relative Stimmenmehr,



und auf gleiche Weise aus den sämtlichen Mitgliedern des Gemeindraths, der Präsident desselben erwählt.

10. Nach beendigter Wahl der Gemeinräthe wird zu der Wahl der Friedensrichter fortgeschritten, und in jeder Gemeinde ein Friedensrichter durch das geheime und absolute Stimmenmehr aus den Gemeinräthen, oder aus allen zünftigen Bürgern erwählt.

11. Wenn aber in irgend einer Gemeinde mit Mehrheit der Stimmen mehr als ein Friedensrichter nöthig geglaubt wird, so soll die Wahl der Friedensrichter eingestellt und von dem neuen Gemeinrath (nach Anleitung des 1ten §. des Gesetzes vom 3ten Brachmonat in Betreff der Friedensrichter) dem Kleinen Rathe ohne Verzug ein Gutachten eingesandt werden, von welchem alsdann der Vorschlag des Gemeindraths geprüft und das Angemessene verfügt werden wird. – In der, in Sektionen abgetheilten // [S. 417] Stadtgemeinde Zürich wird von jeder Sektion ein Friedensrichter erwählt.

12. Die Stellen eines Gemeindraths, oder Friedensrichters können nur in der Wahlversammlung selbst, und zwar entweder durch den Ernannten persönlich, oder, in seiner Abwesenheit, durch einen Bevollmächtigten ausgeschlagen werden.

13. Ueber die ganze Verhandlung der vorbenannten Wahlen wird von dem Schreiber der Gemeinversammlung ein vollständiger Verbalprozeß aufgesetzt, und derselbe sammt dem Namensverzeichniß der Gewählten, und der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen, – von dem Wahlversammlungs-Präsidenten, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichnet, – sogleich dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatt-Halter, und von diesen, vor Ablauf der Woche, an den Kleinen Rath eingesandt.

14. Die neuernannten Gemeinräthe und Friedensrichter treten am folgenden Tag nach ihrer Erwählung die Geschäfts-Führung an. Die Gemeinräthe erwählen sogleich ihren Secretair und Waibel, nehmen von den abgehenden Munizipalitäten die Schriften, Protokolle und Cassen derselben in Empfang, und sollen im Lauf der Woche ihrer Ernennung, von dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, nach der Formel, die ihm zugestellt werden wird, beeidiget werden. // [S. 418]

15. Ueber die geschehene Uebergabe der Munizipalitäts-Archive und Cassen, soll ein ordentlicher Verbalprozeß errichtet, derselbe im Doppel ausgefertigt, und das eine Doppel, von dem Gemeindraths-Präsidenten und Sekretair unterzeichnet, der abgegangenen Munizipalität; das andere Doppel aber, mit den gleichen Unterschriften versehen, dem betreffenden Bezirks- oder Unter-Statthalter zugestellt werden, in dessen Pflichten es liegt, darauf zu sehen, daß diese Uebergaben aller Orten in seiner Abtheilung gehörig vor sich gehen, und nichts verabsäumt werde.



Wir versehen uns zu den sämtlichen Gemeindsversammlungen, sie werden nach ihren bürgerlichen Pflichten, diese wichtigen Stellen nur mit solchen Männern, welche das Zutrauen der Gemeinde durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit verdienen, und selbiges in dem, ihnen anzuweisenden Berufe zu rechtfertigen im Stande sind, besetzen, und sowohl dadurch, als durch die möglichste Vollständigkeit in der Anzahl der Gemeindsversammlung, und ein ruhiges und würdiges Benehmen bey Verrichtung dieser Wahlgeschäfte beweisen, daß sie für den ökonomischen und sittlichen Zustand der Gemeinde, auf welchen die Gemeindsräthe und Friedensrichter den unverkennbarsten Einfluß haben, pflichtmäßig besorgt seyen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.05.2016]